



Finanzverwaltung NRW Postfach 110269 - 42862 Remscheid

Auskunft erteilt

Frau Moosburger

Dienstag - Freitag: 7:30 - 14:00

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02191 961-2145

412

Firma

Brucks baut GmbH

Bornfelder Str. 30

42897 Remscheid

Steuernummer/Aktenzeichen

126/5731/1738 VBZ 2

Datum

10.11.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Brucks baut GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

42897 Remscheid, Bornfelder Str. 30

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer **126/5731/1738**

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE278751604**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 09.11.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Wupperstr. 10
42897 Remscheid
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02191 961-0
Telefax
0800 10092675126
Telefax Ausland
0049 2191 961-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Service-/ Informationsstelle
Mo.- Fr. 08.00 - 11.30 Uhr
Di. 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE69 3000 0000 0033 0015 05
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: ca 2 Minuten Fußweg ab Haltestelle Wupperstraße ca 5 Minuten Fußweg ab Haltestelle Bismarckplatz ca 15 Minuten ab Halt
Bahnhof Remscheid-Lennep

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.